

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 16

Freitag, 12.07.2024

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 52/33 Aufhebung der jagdrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 30.06.2023
- 53/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Dienstag, 16.07.2024 um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 54/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zur Errichtung einer Anlage aus fünf temporären Gebäuden in Containerbauweise zur Nutzung als Asylbewerberunterkunft für insgesamt 150 Personen“ auf dem Grundstück Flurnr. 1400 der Gemarkung Poing



52/33

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Öffentliche Bekanntgabe

Ansprechpartner:
Gerhard Griesbeck
Tel.: 08092/823-236
Fax: 08092/823-9236
Mail: jagdrecht@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.56
www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:
33/7533-7/4

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 26.06.2024

Bundesjagdgesetz (BJagdG), Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) und Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG); Änderung des § 11a AVBayJG zum 17. Mai 2024

Jagdlicher Einsatz von Nachtsichttechnik auf Haarraubwild, Schwarzwild und Nutria in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Ebersberg sowie im Eigenjagdrevier Wolfersberg - Möschenfeld

Intensivierung der Schwarzwildbejagung zur Verringerung des Wildschadens und zur Vorbeugung der Seuchengefahr durch die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 30.06.2023

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Allgemeinverfügung vom 30.06.2023, bekanntgegeben im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 14 vom 30.06.2023, wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.



3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 20.07.2024 als bekanntgegeben. Sie kann nach Terminvereinbarung zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Landratsamtes Ebersberg eingesehen werden.

Gründe:

I.

Der Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zur Verringerung der durch Schwarzwild verursachten Wildschäden und zur Tierseuchenprävention vor der Afrikanischen Schweinepest erließ das Landratsamt Ebersberg am 29.06.2020 eine Allgemeinverfügung, mit der das Verbot, bei der Jagd künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu verwenden oder zu nutzen, bei der Jagd auf Schwarzwild generell eingeschränkt und die Verwendung der Nachtsichttechnik gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung war zunächst bis Ablauf des 05.07.2023 befristet. Bei seinerzeit unveränderter Rechtslage wurde am 30.06.2023 eine regelungsgleiche Allgemeinverfügung mit unbefristeter Geltungsdauer erlassen.

II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Aufhebung seiner Allgemeinverfügung vom 30.06.2023 sachlich und örtlich zuständig.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist es zwar grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Dieses jagdrechtliche Verbot kann auch aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Verhinderung übermäßiger Wildschäden, eingeschränkt werden.

Allerdings wurde das jagdrechtliche Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BJagdG inzwischen bayernweit für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria gemäß § 11a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vollständig aufgehoben.

Damit ist der Regelungsbedarf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 30.06.2023 nachträglich entfallen.

Dazu wird auch auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 15.05.2024, Az. StMWi-98-9800/1/25 verwiesen.



3. Die Ziffer 2 regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde aufgrund von Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG festgelegt.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Brunner
Regierungsdirektorin



54/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: Ve-2024-748) erlässt für das Bauvorhaben „**Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zur Errichtung einer Anlage aus fünf temporären Gebäuden in Containerbauweise zur Nutzung als Asylbewerberunterkunft für insgesamt 150 Personen**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1400 der Gemarkung Poing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird antragsgemäß bis zum 30.06.2027 verlängert.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über bauamt@lra-ebe.de zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 09.07.2024

Petra Steinbach